

Satzung über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ vom 9. September 2019 (KA vom 14.09.2019), 49. SVV vom 21.08.2019.

Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 21.08.2019 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ wird von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dem Betrieb des Familienzentrums und seinen Angeboten liegt keine Betriebserlaubnis zu Grunde.

§ 2 Aufgaben

Die Angebote im Familienzentrum „Planet Zukunft“ sind freiwillige Leistungen der Stadt Büdingen. Die Angebote werden auf Bedarfsanalysen basierend, der Zielgruppe im Sozialraum entsprechend, als auch generationsübergreifend entwickelt, stetig überprüft und in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und dem Träger gegebenenfalls angepasst. Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ ist eine Anlaufstelle für Menschen jeden Alters. Durch niedrigschwellige Angebote wird die Kontaktaufnahme zu Menschen vereinfacht und untereinander ermöglicht. Das Familienzentrum ist Anlaufstelle für Menschen und soziale Einrichtungen in der Kernstadt und für alle weiteren 15 Stadtteile. Durch die Kooperationen mit weiteren sozialen Anbietern und des Landkreises wird strukturschwaches Gebiet mit den Angeboten des Familienzentrums erschlossen. Durch die enge Vernetzung mit den städtischen Kindertageseinrichtungen erweitern sich die Angebote und auch die Nachfrage. Somit wird sichergestellt, dass die Bedarfslage der Familien genau erkannt wird und entsprechende Angebote eingeleitet werden.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ stehen allen Bürgern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben je nach Angebot, Platzkapazität und Zielgruppe zur Verfügung. Die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ steht Kindern von der Vorklasse bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen.

4-8 Benutzung Familienzentrum

- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ sind abhängig von dessen Angeboten. Die aktuellen Angebote des Familienzentrums werden auf der Homepage des Familienzentrums (<https://www.familienstadt-buedingen.de>) veröffentlicht. Die Bürozeiten sind wie folgt:

Bürozeiten	
Familienzentrum „Planet Zukunft“, Büdingen Gymnasiumstraße 28	Dienstag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

- (2) Die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

„Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ (Vorklasse bis 4. Klasse)	
Familienzentrum „Planet Zukunft“, Büdingen Gymnasiumstraße 28	Montag– Freitag 11:15-14:00 Uhr

- (3) Das in Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung steht in innerer Beziehung zu dem in Artikel 7 Buchstabe d des internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte (UN-Sozialpakt) verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage, indem es den, diesem Recht zugrunde liegenden Gedanken für die besondere Lage eines Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar macht.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen sind das Familienzentrum „Planet Zukunft“ und damit auch die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ drei Wochen geschlossen. In den Winterferien ist das Familienzentrum „Planet Zukunft“ ebenfalls geschlossen und für die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ findet eine Notbetreuung in Kooperation mit dem Hort statt. Für die Durchführung des Notdienstes in den KiTa's und die Ferienbetreuung im Hort müssen mindestens je 10 Kinder angemeldet sein.

An nachfolgenden weiteren Tagen bleibt das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen mit all seinen Angeboten geschlossen:

- Weihnachtsschließung an max. 8 Tagen vor Weihnachten, zwischen den Jahren und in der ersten Woche des neuen Jahres
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:
Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr
- an max. 4 Brückentagen: Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, (gegebenenfalls auch 3. Oktober, 1. Mai)
- an 2 pädagogischen Tagen
- an 1 Pflichtschulungstag (für Brandschutz und Erste Hilfe)
- betriebliche Veranstaltungen
- unabwendbare Reparaturarbeiten

Die vorgenannten pädagogischen Tage, die Pflichtschulungstage, die betrieblichen Veranstaltungen der Stadt Büdingen, sowie unabwendbare Reparaturarbeiten werden den Eltern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

- (5) In den gesetzlich festgelegten Oster- und Herbstferien, sowie in den ersten drei Wochen Sommerferien steht eine Ferienbetreuung in Form von Ferienspielen zur Verfügung, die in Verbindung mit dem Hort „kleine Frösche“ der Stadt Büdingen, durchgeführt wird.

Ferienspiele des Familienzentrum „Planet Zukunft“ (Vorklasse bis 4. Klasse)	
<p>Familienzentrum „Planet Zukunft“, Büdingen Gymnasiumstraße 28</p>	<p>Osterferien An allen Tagen Ferienspiele von mind. 9:30-14:00 Uhr</p> <p>Sommerferien In der 1.-3. Woche Ferienspiele von mind. 9:30-14:00 Uhr</p> <p>Herbstferien An allen Tagen Ferienspiele von mind. 9:30-14:00 Uhr</p> <p>Weihnachtsferien Notbetreuung im städtischen Hort „kleine Frösche“</p> <p>Zu allen Ferienspielen wird eine Frühbetreuung ab 7:30 Uhr angeboten. Die Ferienspiele sind nur in Kooperation mit dem Hort „kleine Frösche“ durchführbar.</p>

Die Ferienspielangebote müssen gesondert und tageweise im Familienzentrum „Planet Zukunft“ gebucht werden. Die Ferienspiele stehen je nach Platzkapazität allen Kindern aus Büdingen im Alter von 6-12 Jahren offen. Die Maximalteilnehmerzahl richtet sich nach dem jeweiligen Tagesprogramm und wird in der Ferienspielbroschüre veröffentlicht.

4-8 Benutzung Familienzentrum

Die Kosten für die Ferienspiele werden gesondert pro Kind berechnet und richten sich nach dem jeweiligen Angebot und der Kostenbeitragsatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen. Die Kosten werden in der Ferienspielbroschüre veröffentlicht. Im Rahmen der Familienstadt Büdingen setzt sich die Stadt Büdingen für einen niedrighschwelligigen Zugang zu Bildung, Kunst und Kultur ein und übernimmt wie bisher einen Großteil der Ferienspielkosten, als auch die Kosten für die Frühbetreuung.

- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme zur „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Kriterien für die Aufnahme sind
- Eingangsdatum der Anmeldung
 - Alter des Kindes
 - Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
 - Alleinerziehend

Die Aufnahme zu den Ferienspielen erfolgt nach

- Eingang der Anmeldung nach Veröffentlichung des Ferienprogramms
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- Alleinerziehend

In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der § 22 Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.

- (2) Wenn die festgelegte Höchstbelegung für die Angebote des Familienzentrums erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ oder den Ferienspielen entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung des Familienzentrums.
- (4) In Hessen wird § 2 Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz (HKiGSchG) angewendet. Danach gilt, dass Personensorgeberechtigte eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes – also eine Kindertagesstätte oder Horteinrichtung – besucht, vor der Aufnahme in die Einrichtung durch Vorlage eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen haben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen. Ein Nachweis über eine Impfberatung muss gem. PräVG immer erbracht werden.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Bei den Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ verbleibt die Aufsichtspflicht bei den erziehungsberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht wird bei speziellen Angeboten, wie z.B. bei der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ und den Ferienspielen, schriftlich auf das Betreuungspersonal übertragen.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ regelmäßig besuchen; sie müssen nach Beendigung des Unterrichts auf direkten Weg zur „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ kommen, welche spätestens um 14:00 Uhr endet.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals bei der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ beginnt mit Eintritt in das Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und sofortigem Melden des Kindes beim Personal. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen oder beim eigenständigen Verlassen des Gebäudes zum Betreuungsende. Abholende Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/ -abende, etc.) auf dem Gelände und im Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Generell beim Besuch des Familienzentrums „Planet Zukunft“ ist/sind bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten/meldepflichtigen Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (z. B. Geschwisterkind/er oder Anderer) der/die sorgeberechtigte/n Person/en/Erziehungsberechtigter/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass auch erkrankte Geschwisterkinder während einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung nicht betreten dürfen. Das Familienzentrum darf erst wieder besucht werden, wenn der Stadt Büdingen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) bei der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ und in den Ferienspielen ist ab dem 1. Tag der Leitung des Familienzentrums mitzuteilen.

4-8 Benutzung Familienzentrum

- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung sowie dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Wird der fällige Kostenbeitrag für die „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ mehr als 2mal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind von der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ abzumelden.
- (9) Dem Personal ist mit Wertschätzung zu begegnen.

§ 7

Pflichten der Leitung des Familienzentrums

- (1) Die Leitung des Familienzentrums sowie die Mitarbeiter/innen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Betrieb des Familienzentrums nicht zu stören.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Die Vorsitzenden des Stadtelternbeirats werden gebeten die Belange der Eltern aus der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ mit zu vertreten. Dabei soll sich an der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen orientiert werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Familienzentrum „Planet Zukunft“ sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den Außenaktivitäten der Einrichtung teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die üblichen Gefahren übernehmen.

§ 10

Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 11 Kostenbeiträge für Benutzung

Für manche Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden zur Deckung der Kosten Teilnehmerbeiträge erhoben. Für die Benutzung der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag für Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Ummeldungen und Abmeldung

- (1) Ummeldungen und Abmeldungen der Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder sind schriftlich zum 01.02. eines Jahres und zum Beginn des neuen Schuljahres (01.08. oder 01.09. eines Jahres) über das Familienzentrum möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen der Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten und die Platzkapazitäten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Einrichtung und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet wegen Beendigung der Grundschule zum 31.07. eines Kalenderjahres.
- (5) Eine Abmeldung wegen Wegzuges aus der Kommune/Gemeinde kann jederzeit **zum 03.** des laufenden Monats zum Ablauf des **darauffolgenden Monats** erfolgen. Geht die Abmeldung erst **nach dem 03.** des laufenden Monats in der Einrichtung ein, wird sie erst zum Ablauf des **übernächsten Monats** wirksam.
- (6) Erfolgt eine Abmeldung aus anderen Gründen, wird im Einzelfall durch die Leitung der Einrichtung und den Magistrat der Stadt Büdingen entschieden.
- (7) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (8) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den

4-8 Benutzung Familienzentrum

Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung.

- (9) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (10) Im Falle eines Ausschlusses durch die Einrichtung oder die Verwaltung erlischt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung in der Einrichtung:

Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 9. September 2019

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

Stand: 9. September 2019